

öffentliche N I E D E R S C H R I F T
VERTEILER: 3.3.2

Körperschaft : Stadt Norderstedt	
Gremium : Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr, StuV/007/ X	
Sitzung am : 06.11.2008	
Sitzungsort : Sitzungsraum 2 Rathausallee 50, 22846 Norderstedt	
Sitzungsbeginn : 18:15 n	Sitzungsende : 21:33

Öffentliche Sitzung
Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzende/r	: gez.	Jürgen Lange
Schriftführer/in	: gez.	Reinhard Kremer-Cymbala

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
Sitzungsdatum	: 06.11.2008

Sitzungsteilnehmer

Teilnehmer

Herr Jürgen Lange
Herr Arne - Michael Berg
Herr Uwe Engel
Herr Frank Grzybowski
Herr Peter Holle
Herr Tobias Mährlein
Herr Wolfgang Nötzel
Frau Maren Plaschnick
Herr Dr. Norbert Pranzas
Herr Ernst-Jürgen Roeske
Herr Arne Schumacher
Herr Nicolai Steinhau-Kühl
Herr Heinz Wiersbitzki

Vorsitzender

für Frau Plaschnick bis 18.18 Uhr

für Herrn Nötzel bis 18.23 Uhr und ab
19.31 Uhr

Verwaltung

Herr Gli Beyene
Herr Thomas Bosse
Herr Frank Dimmlich
Herr Andreas Freude
Herr Reinhard Kremer-Cymbala
Herr Mario Kröska
Herr Olaf Nischik
Herr Uwe Reher
Herr Wolfgang Seevaldt

3
VERZEICHNIS DER
TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
Sitzungsdatum	: 06.11.2008

Öffentliche Sitzung

**TOP 1 :
Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

**TOP 2 :
Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung**

**TOP 3 :
Einwohnerfragestunde**

**TOP 4 : B 08/0270/1
Bebauungsplan Nr. 277 Norderstedt, "Verlegung der Poppenbütteler Straße nach Norden zum Knoten Schleswig-Holstein-Straße/Stormarnstraße"
Gebiet: westl. Begrenzung: Schleswig-Holstein-Straße, östl. Begrenzung: Glasmoor Straße, südl. Begrenzung Poppenbütteler Straße, nördl. Begrenzung: ca. 240 m nördlich der Poppenbütteler Straße
hier: a) Voruntersuchung zur Verlegung der Poppenbütteler Straße
b) Aufstellungsbeschluss
c) Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung**

**TOP 5 : B 08/0446
Bebauungsplan Nr. 218 Norderstedt - "Stonsdorf"
Gebiet: Westlich der Schleswig-Holstein-Straße/nördlich und südlich des Langenharmer Weges/östlich des Grünzuges an der Theodor-Storm-Straße bzw. östlich der Emanuel-Geibel-Straße einschließlich des ehemaligen Bauhofgeländes/südlich des Stadtparksees
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

**TOP 6 : B 08/0440
Bebauungsplan Nr. 218; hier: Vorstellung der Straßenentwurfsplanung**

**TOP 7 : B 08/0429
Bebauungsplan Nr. 189 Norderstedt, 4. Änderung "Gewerbestandort Nettelkrögen",
Gebiet: In de Tarpen
hier: Beschluss über die Behandlung des Ergebnisses der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

**TOP 8 :
Ausbaubeiträge Buschberger Weg**

TOP 8.1 : M 08/0424

**Ausbau des Buschberger Wegs zwischen Am Hange und Lütt Wittmoor
hier: Beantwortung der Anfrage des Herrn Rainer Giese, Buschberger Weg 8, in der
Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 18.09.2008**

TOP 9 :

Berichte und Anfragen - öffentlich

TOP 9.1 : M 08/0426

**Anfrage von Herrn Engel zur neuen Parkscheibenregelung in der Tiefgarage des
Rathauses**

TOP 9.2 : M 08/0481

AG Schulwegsicherung; Protokoll vom 29.10.2008

TOP 9.3 : M 08/0477

Klimaschutz:

Sonderpreis der Energieolympiade 2008 für den Lärmaktionsplan Norderstedt

TOP 9.4 : M 08/0469

**Beantwortung der Anfrage von Herrn Schumacher im Ausschuss für Stadtentwicklung
und Verkehr am 02.10.2008 zu Baustraße Arriba**

TOP 9.5 : M 08/0463

**Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der B 432 Abschnitt B 432-101, Stat. 4,614
bis Abschnitt B 432-040, Stat. 0,265 in der Stadt Norderstedt (Knoten Ochsenzoll) vom
30.04.2008**

hier: Sachstandsbericht / weiteres Vorgehen

TOP 9.6 : M 08/0458

Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht in der Ochsenzoller Straße

TOP 9.7 : M 08/0406

**Einrichtung von Tempo-30-Strecken auf der Ulzburger Straße nördlich der Waldstraße
hier: Beschluss über einen Prüfauftrag in der Sitzung des AfSUV am 03.07.2008**

TOP 9.8 : M 08/0437

Entwicklung Anlagevermögen Abwasser;

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 18.09.2008, TOP 7

**hier: Herr Berg bittet um die Vorlage der Höhe des Anlagevermögens im Vergleich zu
früheren Jahren für die Höhe der Abschreibungen**

TOP 9.9 : M 08/0430

Sitzungstermine des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr im Jahr 2009

TOP 9.10

:

Anfrage von Frau Plaschnick zum Wohnraumkonzept

TOP 9.11

:

Anfrage von Herrn Engel zum Waldbühnenweg

TOP 9.12

:

Anfrage von Herrn Berg zur Berichtsvorlage M 08/0437

TOP 9.13

:
Anfrage von Herrn Berg zum Schild "Gewerbegebiet Harksheide" in der Stormarnstraße

TOP 9.14

:
Anfrage von Herrn Mährlein zu den temporären Stellplätzen zur Landesgartenschau

TOP 9.15

:
Anfrage von Herrn Mährlein zum Bereich Talatreff

TOP 9.16

:
Anfrage von Herrn Mährlein zur möglichen Einrichtung einer P+R-Anlage

TOP 9.17

:
Anfrage von Herrn Dr. Pranzas zu Radverkehrsunfällen im Jahr 2007

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 10 : B 08/0436

Ortsteilbindungsweg Glashütte / Harksheide, B 263, Grunderwerb

TOP 11 :

Berichte und Anfragen - nichtöffentlich

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
Sitzungsdatum	: 06.11.2008

Öffentliche Sitzung

TOP 1:

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit mit 11 Mitgliedern fest.

TOP 2:

Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt:

.Abstimmungsergebnis zur Tagesordnung: einstimmig

TOP 3:

Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen von EinwohnerInnen gestellt.

TOP 4: B 08/0270/1

Bebauungsplan Nr. 277 Norderstedt, "Verlegung der Poppenbütteler Straße nach Norden zum Knoten Schleswig-Holstein-Straße/Stormarnstraße"

Gebiet: westl. Begrenzung: Schleswig-Holstein-Straße, östl. Begrenzung: Glasmoor Straße, südl. Begrenzung Poppenbütteler Straße, nördl. Begrenzung: ca. 240 m nördlich der Poppenbütteler Straße

hier: a) Voruntersuchung zur Verlegung der Poppenbütteler Straße

b) Aufstellungsbeschluss

c) Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung

Zu diesem Tagesordnungspunkt sind Herr Dr. Großmann und Herr Riemschneider vom Büro SBI und Frau Jacob vom Grünplanungsbüro Jacob anwesend

Herr Bosse beantwortet die Fragen des Ausschusses.

Frau Plaschnick erscheint um 18.18 Uhr zur Sitzung, Herr Grzybowski nimmt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der Sitzung teil.

Herr Nötzel erscheint um Uhr zur Sitzung, Herr Wiersbitzki nimmt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der Sitzung teil.

Herr Lange beantragt, dass bei der Variante P2* geprüft wird, ob die Abknickung auf die Glasmoorstraße gelegt werden kann.

Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Beschluss:

a Voruntersuchung zur Verlegung der Poppenbütteler Straße:

Die Voruntersuchung des Ingenieurbüros SBI Verkehr, Hamburg, und des Landschaftsplanungsbüros Jacob, Norderstedt, zur Verlegung der Poppenbütteler Straße vom 16.06.2008 (Anlage 2) ergänzt durch Anlage 11 wird zur Kenntnis genommen.

Entsprechend dem Ergebnis dieser Voruntersuchung soll die Variante P2 * den weiteren Planungen zu Grunde gelegt werden. Dabei soll geprüft werden, ob die Abknickung auf die Glasmoorstraße gelegt werden kann.

b Aufstellungsbeschluss:

Gemäß § 2 ff BauGB wird die Aufstellung des Bebauungsplanes, 277-Norderstedt-"Verlegung der Poppenbütteler Straße nach Norden zum Knoten Schleswig-Holstein-Straße/Stormarnstraße", Gebiet: westliche Begrenzung: Schleswig-Holstein-Straße, östliche Begrenzung: Glasmoor Straße, südliche Begrenzung Poppenbütteler Straße, nördliche Begrenzung: ca. 240 m nördlich der Poppenbütteler Straße, beschlossen.

Der Geltungsbereich in der Planzeichnung vom 27.06.2008 festgesetzt (vgl. verkleinerte Fassung in Anlage 9). Diese Planzeichnung ist Bestandteil des Beschlusses.

Für das Plangebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Verlegung der Poppenbütteler Straße nach Norden bis zum Knoten Schleswig-Holstein-Straße/Stormarnstraße
- Rückbau eines Teilabschnittes der Poppenbütteler Straße östlich des Knotens Schleswig-Holstein-Straße/Langenharmer Weg.

c Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB soll auf der Grundlage der Voruntersuchung zur Verlegung der Poppenbütteler Straße vom 16.06.2008 erfolgen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist entsprechend den Ziffern 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 in Anlage 10 dieser Vorlage durchzuführen.

Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmung:

Die Vorlage wurde mit 9 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 218 Norderstedt - "Stonsdorf"

**Gebiet: Westlich der Schleswig-Holstein-Straße/nördlich und südlich des Langenharmer Weges/östlich des Grünzuges an der Theodor-Storm-Straße bzw. östlich der Emanuel-Geibel-Straße einschließlich des ehemaligen Bauhofgeländes/südlich des Stadtparksees
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Zu diesem Tagesordnungspunkt sind Herr Dr. Großmann und Herr Riemschneider vom Büro SBI, Frau Bergner vom Büro Architektur und Stadtplanung, Frau Jacob vom Grünplanungsbüro Jacob und Herr Heichen vom Büro Lairmconsult anwesend.

Herr Bosse beantwortet zusammen mit Herrn Seevaldt die Fragen des Ausschusses.

Herr Bosses erklärt für die Stadtpark Norderstedt GmbH, dass eine Realisierung der Wasserskianlage nicht mehr vorgesehen ist, da auf Grund der neuen Mehrheiten in der StV keine Mehrheit für den Abschluss entsprechender Verträge besteht.

Herr Seevaldt erläutert die Vorlage und beantwortet die Fragen des Ausschusses zusammen mit Herrn Bosse, Herr Heichen und Herrn Reher.

Der Ausschuss diskutiert, auch mit der Verwaltung über die Vorlage.

Frau Plaschnick beantragt, dass im Teil Gebäudehöhe der Begründung (Seite 17) der Absatz „Zur. Betonung.....15 m Firsthöhe ermöglicht.“ gestrichen wird. Die Höhe soll auf 9 m begrenzt werden.

6 Ja-Stimmen 5 Nein-Stimmen mehrheitlich beschlossen.

Herr Nötzel verlässt um 19.31 Uhr die Sitzung, für ihn nimmt Herr Wiersbitzki wieder an der Sitzung teil.

Beschluss:

Der Entwurf des Bauleitplanes, Bebauungsplan Nr. 218 Norderstedt - "Stonsdorf", Gebiet: westlich der Schleswig-Holstein-Straße/nördlich und südlich des Langenharmer Weges/östlich des Grünzuges an der Theodor-Storm-Straße bzw. östlich der Emanuel-Geibel-Straße einschließlich des ehemaligen Bauhofgeländes/südlich des Stadtparksees Teil A – Planzeichnung (Anlage 1: Übersichtsplan) und Teil B – Text (Anlage 2) in der geänderten Fassung vom 06.11.2008 wird beschlossen.

Die Begründung in der geänderten Fassung vom 06.11.2008 (Anlage 3) wird gebilligt.

Der Entwurf des Bauleitplanes, Bebauungsplan Nr. 218 Norderstedt - "Stonsdorf" -, sowie die Begründung sowie folgende Arten umweltbezogener Informationen:

- bereits eingegangene umweltbezogene Stellungnahmen
- Klimaanalyse der Stadt Norderstedt, Stand: November 1993
- Biotop- und Nutzungstypenkartierung, Stand: 22.03.2005
- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Norderstedt, Stand: 12/2007
- Lärminderungsplanung (LMP)/Ist-Analyse 2005 Schallimmissionsplan „Straße“ 2005 der Lärminderungsplanung, Stand: 2005
- Landschaftsplan 2020 der Stadt Norderstedt incl. Umweltbericht, Stand: 12/2007

- Quantitative Erfassung ausgewählter Brutvogelarten, Stand: 2000
- Stichtagsmessungen/Grundwassergleichenpläne, Stand: 1992/93/95/98/99/2000/03/04/05
- Orientierende Luftschadstoffmessungen an vier verkehrsexponierten Standorten, Stand: 2005
- Abschätzung der aktuellen und zukünftigen Luftqualitätsgüte Norderstedt, Stand: 2007
- Jacob Landschaftsplanung, Norderstedt : Grünordnerischer Fachbeitrag zum B 218, Stand: 27.10.2008
- Planula, Planungsbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie, Hamburg: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Stand: 24.04.2008
- Planula, Planungsbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie, Hamburg, Oktober 2008: Stadt Norderstedt - B-Plan 218 „Gewerbegebiet Stonsdorf“ - Nachtrag Potenzial artenschutzrechtlich nach § 42 BNatSchG relevanter Arten
- LAIRM Consult GmbH, Hammoor: schalltechnische Untersuchung zum B 218 – vom 07.05.2008, Stand: 19.09.2008
- LAIRM Consult GmbH, Hammoor: immissionsschutzrechtliche Stellungnahme: Lärmschutzansprüche aus den geplanten straßenbaulichen Maßnahmen vom 31.03.2008
- LAIRM Consult GmbH, Hammoor: immissionsschutzrechtliche Stellungnahme: Einrichtung eines Mischgebietes in unmittelbarer Nähe zum Umspannwerk vom 25.10.2007
- LAIRM Consult GmbH, Hammoor: schalltechnische Stellungnahme: Einwirkungen des Bauspielplatzes Falkenhorst auf den Planbereich des B 218 vom 02.10.2008
- Umtec, Bremen: Altlastenuntersuchung auf den Stadtparkflächen; Ergebnisbericht zur Gefährdungsabschätzung und orientierende Baugrundbeurteilung, Februar 2006
- Umtec, Bremen: Bauhof Falkenhorst, Norderstedt: Orientierende Altlastenuntersuchungen, Ergebnisbericht vom 16.11.2005
- Umtec, Bremen: Bauhof Falkenhorst, Norderstedt: Kostenschätzung Baureifmachung (Abbruch und Bodenaustausch), März 2006

sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung zu unterrichten.

Sollten sich nach der öffentlichen Auslegung durch berücksichtigte Stellungnahmen Änderungen des Bauleitplanentwurfes ergeben, die die Grundzüge der Planung nicht berühren, wird die Verwaltung beauftragt, eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchzuführen.

Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmung:

Die Vorlage wurde mit 5 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen.

TOP 6: B 08/0440
Bebauungsplan Nr. 218; hier: Vorstellung der Straßenentwurfsplanung

Zu diesem Tagesordnungspunkt sind Herr Dr. Großmann und Herr Riemschneider vom Büro SBI anwesend.

Herr Dr. Großmann erläutert die Planung und beantwortet zusammen mit Herrn Nischik und Herrn Bosse die Fragen des Ausschusses.

Der Ausschuss nimmt den vorgestellten Stand der Straßenentwurfsplanung zum Bebauungsplanes Nr. 218 zur Kenntnis.

TOP 7: B 08/0429
Bebauungsplan Nr. 189 Norderstedt, 4. Änderung "Gewerbestandort Nettelkrögen",
Gebiet: In de Tarpen
hier: Beschluss über die Behandlung des Ergebnisses der frühzeitigen
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

a) Das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird entsprechend dem Behandlungsvorschlag zum Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 15.10.2008 (Anlage.3) wird zur Kenntnis genommen.

b) Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 189 Norderstedt, 4.Änderung, "Gewerbestandort Nettelkrögen", Gebiet: In de Tarpen in der Fassung vom 15.10.2008 (Anlage 4) wird beschlossen.

Die Begründung in der Fassung vom 15.10.2008 (Anlage 5) wird gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 189 Norderstedt, 4.Änderung "Gewerbestandort Nettelkrögen", die Begründung sowie die nachfolgend genannten umweltrelevanten Informationen

- Klimaanalyse der Stadt Norderstedt Stand: November 1993
- Biotop- und Nutzungstypenkartierung Stand: 22.03.2005
- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Norderstedt Stand: 12/2007
- Lärminderungsplanung (LMP)/Ist-Analyse 2005 Schallimmissionsplan „Straße“ 2005 der Lärminderungsplanung Stand: 2005
- Landschaftsplan 2020 der Stadt Norderstedt incl. Umweltbericht Stand: 12/2007
- Quantitative Erfassung ausgewählter Brutvogelarten Stand: 2000
- Stichtagsmessungen/Grundwassergleichenpläne Stand: 1992/93/95/98/99/00/03/04/05
- Orientierende Luftschadstoffmessungen an vier verkehrsexponierten Standorten Stand: 2005

- Abschätzung der aktuellen und zukünftigen Luftqualitätsgüte Norderstedts
- Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Betrachtung

Stand: 2007

Stand: 20.12.2007

sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB) sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Sollten sich nach der öffentlichen Auslegung durch berücksichtigte Anregungen Änderungen des Bauleitplanentwurfes ergeben, die die Grundzüge der Planung nicht berühren, wird die Verwaltung beauftragt, eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 i.V.m. § 13 BauGB durchzuführen.

Auf Grund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmung:

Die Vorlage wurde mit 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig beschlossen.

TOP 8:

Ausbaubeiträge Buschberger Weg

Herr Lange beantragt, dass nur die Anlieger des Buschberger Weges an den Ausbaukosten beteiligt werden, die an dem ausgebauten Teil liegen.

Der Ausschuss diskutiert, auch mit der Verwaltung, über den Antrag von Herrn Lange.

Der Antrag wurde 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig beschlossen.

TOP 8.1: M 08/0424

Ausbau des Buschberger Wegs zwischen Am Hange und Lütt Wittmoor hier: Beantwortung der Anfrage des Herrn Rainer Giese, Buschberger Weg 8, in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 18.09.2008

Herr Bosse gibt für das Amt 62 folgenden Bericht:

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 18.09.2008 hat Herr Rainer Giese, Buschberger Weg 8, in seiner Einwohnerfrage unter Punkt 3.1 der Tagesordnung eine umfangreiche Stellungnahme der Anwohner des Buschberger Wegs zur Festsetzung der Ausbaubeiträge für den Buschberger Weg verlesen (dem dortigen Protokoll als Anlage beigefügt), die unter anderem die in den Beitragssatzungen der Stadt Norderstedt aufgeführte Abschnittsbildung zum Inhalt hatte.

In dieser Stellungnahme wurde abschließend die Frage an die Verwaltung gerichtet, wann im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr hierüber (d. h. über eine mögliche Abschnittsbildung) erneut verhandelt werde und welche Informationen und Entscheidungshilfen die Interessengemeinschaft "Buschberger Weg westl. Teil" zur Verfügung stellen solle. Die hauptamtliche Verwaltung – Amt für Ordnung und Bauaufsicht, Team Beiträge – hat Herrn Rainer Giese diese Fragen mit Schreiben vom 25.09.2008 wie folgt beantwortet:

Sehr geehrter Herr Giese,

auf Ihr Schreiben ohne Datum, das Sie im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 18.09.2008 verlesen und übergeben haben, möchte ich Ihnen wie folgt antworten.

Im Februar 2008 hat ein Anlieger des Buschberger Weges (westlicher Teil) an den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein geschrieben und um Klärung in dieser Angelegenheit gebeten.

Aus der Antwort des Innenministeriums vom 11.04.2008 zitiere ich Ihnen das Ergebnis der Überprüfung:

"Gem. § 8 KAG sind Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die **Erneuerung** der notwendigen öffentlichen Einrichtung nach festen Verteilungsmaßstäben von denjenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten und Gewerbetreibenden zu erheben, denen hierdurch Vorteile erwachsen. Der Satzung der Stadt Norderstedt haften nach meiner Prüfung offensichtliche Rechtsmängel nicht an und stellt grundsätzlich eine geeignete Rechtsgrundlage für die Veranlagung von Ausbaubeiträgen dar.

Von einer beitragsfähigen Straßenbaumaßnahme bevorteilt sind grundsätzlich alle Grundstücke, die zu der ausgebauten Einrichtung in einer räumlich engen Beziehung stehen, d.h. von ihrem Grundstück aus die öffentliche Einrichtung nutzen können. Unerheblich ist, ob unmittelbar im Angrenzungsbereich eines Grundstückes an die Straße Straßenbauarbeiten durchgeführt wurden, die Vorteilswirkungen einer Straßenbaumaßnahme sind grundsätzlich nicht auf den eigentlichen (technischen) Bauabschnitt beschränkt, sondern erstrecken sich grundsätzlich auf alle an der Einrichtung gelegenen Grundstücke. Einrichtung im Sinne des § 8 KAG ist regelmäßig die Straße in ihrer gesamten Ausdehnung.

Bei der Erneuerung des östlichen Teiles des Buschberger Weges handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme an einer öffentlichen Einrichtung, die den Eigentümern der an dieser Straße gelegenen Grundstücke Vorteile vermittelt. Nach von hier vertretener Auffassung bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen, den beitragsfähigen Aufwand der Maßnahme auf alle an die gesamte Straße angrenzenden Grundstücke zu verteilen.

Bei *künftigen* Ausbaumaßnahmen im westlichen Teil des Buschberger Weges werden nach der geltenden Rechtsprechung auch die im östlichen Teil wohnenden Anlieger zu Ausbaubeiträgen herangezogen.

Nach meiner Prüfung sind hier keine Rechtsverstöße der Stadt Norderstedt erkennbar. Auch wenn hier keine Regelung in Ihrem Sinne erfolgen kann, hoffe ich, mit meinen Ausführungen zur Klärung der Angelegenheit beigetragen zu haben."

Soweit die Ausführungen des Innenministeriums, die die Auffassung der Stadt, die Ihnen immer wieder erklärt wurde, bestätigen.

In Ihrem Schreiben zitieren Sie die Erschließungsbeitragssatzung, die im Falle des Buschberger Weges jedoch keine Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung sein wird. Da es sich um eine Erneuerungsmaßnahme handelt, wird die Beitragserhebung auf der Grundlage der Straßenbaubeitragssatzung erfolgen.

Auch diese Satzung sieht im § 8 Abs. 1 die Möglichkeit einer Abschnittsbildung vor. Die Möglichkeit der Abschnittsbildung ist jedoch durch die bestehende Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes nur in ganz bestimmten Fällen möglich; hierauf ist bereits in diversen Ausführungen eindeutig hingewiesen worden. Auch nach der Straßenbaubeitragssatzung ist der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr für die entsprechende Beschlussfassung zuständig, jedoch muss ein entsprechender Beschluss in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht gefasst werden; das wäre bei einer Ihrem Wunsch entsprechenden Beschlussfassung leider nicht gegeben.

Wenn eine Abschnittsbildung und damit eine abschnittsweise Abrechnung der Beiträge rechtlich nicht möglich ist, dann bedarf es auch keiner Befassung des Ausschusses mit einem entsprechenden Beschluss.

Vielen Dank für Ihr Angebot, Informationen und Entscheidungshilfen zur Verfügung stellen zu wollen, aber durch die ständige Teilnahme an Seminaren zum Beitragsrecht

und an mündlichen Verhandlungen der Verwaltungsgerichte ist die Stadt zu einer abschließenden Beurteilung der beitragsrechtlichen Situation alleine in der Lage. Ihnen bleibt es unbenommen, nach Erhalt des entsprechenden Heranziehungsbescheides mit einem Widerspruch und einer Klage die Rechtmäßigkeit der Veranlagung überprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Thomas Bosse
Erster Stadtrat

**TOP 9:
Berichte und Anfragen - öffentlich**

Es werden folgende Berichte gegeben und Anfragen gestellt:

**TOP 9.1: M 08/0426
Anfrage von Herrn Engel zur neuen Parkscheibenregelung in der Tiefgarage des Rathauses**

Herr Bosse gibt für das Amt 62 den folgenden Bericht:

Seit längerer Zeit besteht eine erhebliche Beschwerdelage über die Situation in der Tiefgarage des Rathauses. Die Beschwerden werden geführt über den Parkplatzmangel für Besucher, insbesondere während der Öffnungszeiten des Rathauses.

Die Verwaltung hat dieses zum Anlass genommen, im Sinne der Besucher eine akzeptable Lösung herbeizuführen und die Entscheidung für die Parkscheibenregelung im warmen Teil der Tiefgarage getroffen.

Es wird hierin eine wesentliche Verbesserung der Parksituation für die BesucherInnen gesehen.

Die Regelung sieht vor, dass bis 18:00 Uhr mit einer 2-stündigen Parkscheibenregelung im "warmen" Teil der Tiefgarage geparkt werden kann.

Für die ehrenamtlichen Stadtvertreter bedeutet dies, dass bei einem Erscheinen ab 16:00 Uhr problemlos geparkt werden kann. Ebenso am Wochenende ist Parken ohne Parkscheibe möglich z. B. bei Tribünenveranstaltungen.

Die Verkehrsaufsicht wurde veranlasst, die Anordnung dieser Regelung zu fertigen.

**TOP 9.2: M 08/0481
AG Schulwegsicherung; Protokoll vom 29.10.2008**

Herr Bosse gibt für das Amt 62 den folgenden Bericht:

Gemäß Protokollwunsch des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr vom 02.03.2000 wird dem Ausschuss anliegend das Protokoll der AG Schulwegsicherung zur Kenntnis gegeben.

**TOP 9.3: M 08/0477
Klimaschutz:
Sonderpreis der Energieolympiade 2008 für den Lärmaktionsplan Norderstedt**

Herr Bosse gibt für das Amt 60 den folgenden Bericht:

Norderstedts Lärmaktionsplan „Norderstedt. Lebenswert leise“ ist bei der Energieolympiade 2008 mit einem Sonderpreis ausgezeichnet worden. Am Dienstag, den 28.10.2008, überreichten Schleswig-Holsteins Ministerpräsident Peter Harry Carstensen, Wissenschafts-Staatssekretär Joest de Jager und der Vorstandsvorsitzende der Innovationsstiftung, Prof. Dr. Hans-Jürgen Block, den mit 5.000 Euro dotierten Preis bei einer Festveranstaltung in Kiel. Nach der Nominierung für den Climate-Star 2007, den europäischen Klimaschutzpreis, ist dies bereits die zweite Auszeichnung für die Lärmaktionsplanung der Stadt.

Vorrangiges Ziel des Lärmaktionsplanes ist die Verringerung der Lärmbelastung. Die dafür ausgewählten Maßnahmen werden auch dazu führen, dass Norderstedts Verkehr die Umwelt insgesamt weniger belastet. Die Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl – weniger Pkw-Verkehr zugunsten von mehr öffentlichem Personennahverkehr und Radverkehr – hilft dabei, neben dem Lärm erhebliche Mengen an CO₂ zu reduzieren. Das soll durch eine systematische Attraktivitätssteigerung der umweltfreundlichen Verkehrsträger ÖPNV, Fuß- und Fahrradverkehr gelingen. Ergebnis wird eine jährliche Energieeinsparung im Verkehrssektor von beachtlichen 11 % sein, wodurch jedes Jahr CO₂-Emissionen in Höhe von 25.310 t vermieden werden können. Das sind 3 % der gesamten CO₂-Emissionen der Stadt Norderstedt.

Dazu das Juryurteil:

„Norderstedt verdient eine besondere Auszeichnung für eine Effizienzstrategie, die auch den Verkehr einschließt. Die Planungen zur Reduzierung der verkehrsbedingten CO₂-Emissionen sind zukunftsweisend. Die Stadt demonstriert mit der innovativen Verbindung von Lärminderung und Energieeffizienz im Verkehr beispielhaft, wie umfassend kommunale Energieeffizienzstrategien angelegt sein können. Dafür spricht die Jury einen Sonderpreis in Höhe von 5.000 € zu.“

An der in diesem Jahr zum zweiten Mal durchgeführten Energieolympiade haben sich 26 Kommunen mit 38 Projekten beteiligt. In seinem Grußwort zur Begleitdokumentation der Energiegewinner 2008 zog Ministerpräsident Carstensen folgendes Fazit: Betrachtet man beide bisherigen Durchläufe hat sich gezeigt, dass die Stadt Norderstedt ein besonders engagierter „Energiegewinner“ ist. Das schlägt sich in insgesamt 9 Auszeichnungen (2007: für 5 Projekte; 2008: für 4 Projekte) nieder, die Norderstedt in beiden Durchgängen gesammelt hat.

TOP 9.4: M 08/0469

Beantwortung der Anfrage von Herrn Schumacher im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 02.10.2008 zu Baustraße Arriba

Herr Bosse gibt für das Amt 60 den folgenden Bericht:

Zur Beantwortung wurden Stellungnahmen der berührten Fachdienststellen (Amt für Feuerwehr, Technik und Katastrophenschutz, Fachbereich Verkehrsaufsicht und Beiträge – Team Beiträge-, Fachbereich Verkehrsflächen und Entwässerung, Fachbereich Bauaufsicht, Fachbereich Planung – Team Natur und Landschaft-, Fachbereich Liegenschaften) und der Stadtwerke eingeholt.

1. Wie wichtig ist die Baustraße für die Feuerwehr und den Rettungsdienst als Rettungsweg?

Das Arriba ist über die öffentlichen Straßen Wiesenstraße und Am Hallenbad erschlossen. Aufgrund der Parksituation ist über diese Zufahrt jedoch nicht immer eine verzögerungsfreie

Anfahrt von Einsatzkräften gegeben. Daher wäre es aus Sicht der des Amtes für Feuerwehr, Technik und Katastrophenschutz wünschenswert, die Baustellenzufahrt auf Dauer als (gesicherte und gesperrte) Feuerwehrezufahrt zu erhalten. Hierdurch wäre gewährleistet, dass im Schadensfall mindestens eine freie Zufahrtmöglichkeit für die Einsatzkräfte vorhanden ist.

2. Welche Rettungswege bestehen heute zum Arriba?

Das Arriba kann zur Zeit über zwei Straßen angefahren werden, die Wiesenstraße und die Straße Am Hallenbad. Beides sind Einbahnstraßen, in denen auf einer Fahrbahnseite geparkt wird. Die Wiesenstraße führt zum Arriba, die Straße Am Hallenbad vom Arriba weg. Die Straßen verbinden sich vor dem Haupteingang des Arriba. Somit gibt es für das Erlebnisbad derzeit nur eine Zufahrtmöglichkeit für Rettungsfahrzeuge.

3. Gab oder gibt es Schwierigkeiten beim Erreichen des Arriba in Notfällen, wenn ja, welche sind dies?

Bei entsprechender Wetterlage ist die Parksituation am „Arriba“ und in den angrenzenden Seitenstraßen problematisch, da nicht selten Fahrzeuge verkehrswidrig geparkt werden und die freie Durchfahrt behindern. Ein Befahren der Straße Am Hallenbad entgegen der Einbahnstraße ist riskant und schwierig, da entgegenkommende Fahrzeuge kaum Ausweichmöglichkeiten haben. Bei einem Einsatz der Feuerwehr am 02.07.2006 waren die Einsatzkräfte aufgrund eines Falschparker gezwungen, das Einsatzfahrzeug an der Wiesenstraße (Eingang altes Freibad) zu verlassen und sich zu Fuß zum Arriba zu begeben. Am 05.03.2008 wurde die Anfahrt durch Falschparker um drei Minuten verzögert.

4. Gibt es ökologische Nachteile, wenn der bestehende Sommerparkplatz aufgehoben und renaturiert wird und neben der „Baustraße“ ein neuer Sommerparkplatz errichtet wird ?

Die Flächen neben der "Baustraße" sind ökologisch recht wertvoll und weisen als Bestandteil der Nebenverbundachse Tarpenbek in der landesweiten und örtlichen Landschaftsplanung ein hohes Biotopentwicklungspotenzial auf. Die Flächen liegen zudem im gesetzlichen Erholungsschutzstreifen der Tarpenbek (50 m beidseitig des Gewässers). Südlich der "Baustraße" fließen der West- und Ostarm der Tarpenbek zusammen. Gemäß Landschaftsplan 2020 sind Entwicklungsmaßnahmen in der Gewässerniederung u.a. die Förderung extensiver (Feucht-) Grünlandnutzung mit dem Schwerpunkt der Entwicklung von artenreichen Feucht- und Nassgrünland, Röhrichten, Hochstaudenfluren. Eine Neuanlage des "Sommerparkplatzes" in diesem Bereich ist mit den Entwicklungszielen der Landschaftsplanung für den Entwicklungsraum "M1 Niederung der Tarpenbek - Ost, Mündungsbereich Tarpenbek - West" nicht vereinbar (ausführliche Erläuterungen siehe Anlage)

5. Wem gehören das/die Grundstücke/e rechts und links der „Baustraße“ ?

Die Baustraße liegt mittig auf dem Flurstück 12/1, Flur 10, Gemarkung Harksheide
Die Bereiche neben der "Baustraße" sind im Grundeigentum der Stadt Norderstedt.

6. Welche verkehrslenkenden Maßnahmen sind notwendig, um den abfließenden Verkehr von dem neuen Sommerparkplatz nach Süden auf die Schleswig-Holstein-Straße zu ermöglichen?

Diese Zufahrten liegen außerhalb geschlossener Ortslage und münden in eine Landesstraße. Sie unterliegen somit einer Sondernutzungserlaubnis des Landes. Insofern erfolgen verkehrlenkende Maßnahmen nach Vorgaben des Landesbetrieb Verkehr (LBV-SH). Dieses würde ebenso für die dauerhafte Beibehaltung der Baustraße gelten. Mögliche verkehrlenkende Maßnahmen könnten z.B. die Vorgabe der Fahrtrichtung, Signalisierung der Ausfahrt, evtl. Aufweitung der S-H Straße (bei gleichzeitiger Zufahrt) etc. sein

7. Durch welche Maßnahmen können die Fußgänger und Radfahrer gefahrenfrei die Durchfahrt vom Arriba zum neuen Sommerparkplatz überqueren?

Der Fuß- und Radweg ist seit fast 30 Jahren eine wichtige Nord-Süd-Verbindung zwischen Harksheide und dem Ochsenzoll, liegt im Bereich des Tarpenbekparks und wurde im Jahre 2008 saniert. Er soll auch künftig eine wichtige Rolle als Bestandteil des Grünen Leitsystems wahrnehmen und ist Bestandteil des Wegekonzpts zur Erreichbarkeit der LGS 2011 für Fußgänger und Radfahrer. Dieser Weg hat bisher und soll auch künftig eine gefahrlose Durchquerung des Stadtgebietes abseits der Straßen ermöglichen. Deshalb wird eine Querung des Fuß- und Radweges durch eine Kfz-Zufahrt als sehr problematisch angesehen.

Der durchgängige Wander / Radweg würde durch die dauerhafte Beibehaltung der Baustellenzufahrt und entsprechender Nutzung als Zufahrt zum Sommerparkplatz getrennt werden. Eine gänzlich gefahrenfreie Durchfahrt wird in diesem Fall nie möglich sein. Die entstehenden Gefahren könnten jedoch durch den Einbau von Umlaufsperrern deutlich verringert werden. Diese Maßnahmen werden jedoch wiederum von Radverkehrsverbänden oftmals als radfahrerfeindlich angesehen.

8. Welche Entlastung entsteht für die Anwohner der Wiesenstraße und der Straße Am Hallenbad durch die Möglichkeit, bei Überfüllung der vorhandenen Parkflächen am Arriba, durch "Einbahnregelung", den neuen Sommerparkplatz zu erreichen?

Da die Zufahrt weiterhin über die Straße Wiesenstraße erfolgen würde, entsteht aus Sicht der Verkehrsaufsicht durch eine Einbahnstraßenregelung bestenfalls eine Entlastung der Anlieger der Straße Am Hallenbad. Etwas anderes könnte lediglich gelten, wenn auch eine dauerhafte Zufahrt über die S-H Straße möglich wird. Dieses würde jedoch aus hiesiger Sicht ein elektronisches Parkleitsystem erfordern. In Anbetracht der vorzunehmenden Umwegfahrten wird eine Wirksamkeit jedoch in Frage gestellt

Aus Sicht der Stadtwerke wird eine derartige Maßnahme wirksamer eingeschätzt. Durch die Entlastung entsteht die Möglichkeit, dass ca. 200-250 Fahrzeuge den neuen Parkplatz in Anspruch nehmen könnten und direkt über die Schleswig-Holstein-Straße abgeleitet werden. Der Rückstau der vorhandenen Fahrzeuge verringert sich dadurch deutlich, wodurch es zu einer geringeren Lärmbelastung der Anwohner kommen würde. Die gesamte Parkplatzsituation würde sich auf diese Weise entzerren und auch der „Parkplatztourismus“ nimmt in einem erheblichen Maß ab.

Um die unterschiedlichen Aspekte der verkehrlichen Erschließung, des ruhenden Verkehrs und der Rettungswege zum Arriba auf eine umfassende aktuelle Grundlage zu stellen, wird derzeit von Verwaltung und Stadtwerken die Beauftragung einer entsprechenden fachgutachterlichen Untersuchung geprüft.

9. Für wie viele Tage im Jahr (Durchschnitt) würde der Sommerparkplatz benötigt?

Der Sommerparkplatz wird laut Angaben der Stadtwerke jetzt an den Wochenenden und an

allen Feiertagen in Schleswig-Holstein und Hamburg (100 Tage im Jahr) benötigt. Vor dem Erweiterungsbau waren es maximal 30 Tage.

TOP 9.5: M 08/0463

Planfeststellungsabschluss für den Ausbau der B 432 Abschnitt B 432-101, Stat. 4,614 bis Abschnitt B 432-040, Stat. 0,265 in der Stadt Norderstedt (Knoten Ochsenzoll) vom 30.04.2008

hier: Sachstandsbericht / weiteres Vorgehen

Herr Bosse gibt für das Amt 60 den folgenden Bericht:

Wie bereits von Herrn Erster Stadtrat Bosse am 04.09.2008 mündlich in der Stadtentwicklungsausschusssitzung berichtet wurde, hat die hauptamtliche Verwaltung bei der Planfeststellungsbehörde (LBV-SH, Betriebssitz Kiel) aufgrund überwiegenden öffentlichen Interesses einen Antrag auf Sofortvollzug des o. g. Planfeststellungsbeschlusses gestellt.

Diesem Antrag wurde mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 28.08.2008 stattgegeben und zugleich wurde der o. g. Planfeststellungsbeschluss für sofort vollziehbar erklärt.

Damit entfaltet die anhängige Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht in Schleswig (OVG) keine aufschiebende Wirkung mehr und die Umsetzung vor Ort kann plangemäß weitergeführt werden.

Der Kläger hat gegen diese Anordnung gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung bei dem OVG in Schleswig einen (Eil-)Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Klagewirkung gestellt.

Sowohl die beklagte Planfeststellungsbehörde als auch die beigeladene Stadt Norderstedt haben bei dem OVG daraufhin beantragt, den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage abzulehnen und dieses auch fundiert begründet.

Das OVG in Schleswig wird möglicherweise noch in diesem Jahr eine Entscheidung in dieser (Eil-)Sache treffen, in der Hauptsache wird jedoch wohl erst im nächsten Jahr verhandelt und entschieden.

Sollten hierzu neue geänderte Voraussetzungen eintreten, wird der Ausschuss darüber selbstverständlich unaufgefordert in Kenntnis gesetzt.

Ungeachtet dessen ist die Stadt Norderstedt weiterhin ermächtigt, die Baumaßnahme in alleiniger Zuständigkeit bzw. in Auftragsverwaltung des Bundes und Landes Schleswig-Holstein durchzuführen.

Aus diesem Grunde wurden inzwischen in der hauptamtlichen Verwaltung alle erforderlichen Untersuchungen, Gutachten und Ausführungsplanungen für den ersten Bauabschnitt (I.BA zwischen Ulzburger Straße und Ochsenzoller Straße) beigebracht.

Der Ausbau des planfestgestellten Projektes „Knoten Ochsenzoll“ teilt sich grundsätzlich in zwei Hauptbauabschnitte auf. Der erste Bauabschnitt (I. BA) befindet sich innerhalb der Ohechaussee (B 432) im Streckenabschnitt zwischen der Ochsenzoller Straße und der Ulzburger Straße. Das Unterführungsbauwerk mit dem Kreisverkehrsplatz und dem Fußgängertunnelbauwerk im Verkehrsknotenpunkt Langenhorner Chaussee / Segeberger Chaussee (B432) / Schleswig-Holstein-Straße (L 284) stellt den zweiten Bauabschnitt (II. BA) dar.

Die Arbeiten für den I. BA (zwischen Ochsenzoller Straße und Ulzburger Straße) werden größtenteils unter beidseitigem Richtungsverkehr, in Parallelität und Koordination mit der Umbaumaßnahme „Schmuggelstieg / Am Tarpenufer“, durchgeführt.

Alle erforderlichen Unterlagen (Vorbemerkungen, Leistungsverzeichnis, Ausführungs- und Deckenhöhenpläne, Lichtsignalkoordination, etc.) für diesen Abschnitt sind bereits fertiggestellt und das dazugehörige öffentliche Ausschreibungsverfahren wurde unmittelbar nach dem erteilten Sofortvollzug eingeleitet. Submissionstermin ist der 30. Oktober 2008. Der Baubeginn für die ausgeschriebenen Bauleistungen ist im I Quartal 2009 vorgesehen, um die Auftragsvergabe vorher form- und fristgerecht durchführen zu können. Parallel dazu finden in diesem Ausbauabschnitt von Mitte Oktober bis Anfang 2009 Leitungsumlegungen der Stadtwerke Norderstedt (und anderer Versorgungsträger) in den Nebenflächen statt.

Als Gesamtbauzeit für diesen I. BA stehen, unter Berücksichtigung möglicher Schlechtwetterphasen und einschließlich der Leitungsarbeiten von Versorgungsträgern, zwölf Monate Bauzeit (10/2008 bis 10/2009) zur Verfügung. Somit wird diese Teilstrecke vollständig spätestens 18 Monate vor Beginn der Landesgartenschau fertiggestellt sein.

Während der Bauphase des I. BA hat die hauptamtliche Verwaltung ausreichend Zeit, das europaweite Ausschreibungsverfahren für den II. BA mit anschließender Vergabe durchzuführen und außerdem ist bis dahin eine abschließende Entscheidung in dem anhängigen Klageverfahren zu erwarten.

Die Bearbeitung der Ausschreibung für den II. BA läuft bereits seit Anfang Oktober 2008. Daneben wurde die Tragwerksplanung und Prüfstatik für das Unterführungsbauwerk (Teil des II. BA) bereits europaweit ausgeschrieben, beauftragt und befindet sich bereits in der Bearbeitung.

Darüber hinaus werden parallel zu den Bauarbeiten im I. BA auch Arbeiten in den Nebenflächen des II. BA verrichtet, die den motorisierten Individualverkehr nicht beeinträchtigen (z. B. Leitungsverlegungen, Erstellung der Baustelleneinrichtungsfläche im Tarpembekniebungsbereich, Baufeldräumung, Baumfällung, etc.). Erst nach Abschluss und Freigabe des I. BA kommt es dort zu Arbeiten im Fahrbahnbereich für den II. BA.

Der II. BA wird ebenfalls unter Verkehr ausgebaut und soll für den motorisierten Individualverkehr spätestens zum Beginn der Landesgartenschau nutzbar sein.

Der II. BA im Bereich Langenhorner Chaussee / Segeberger Chaussee (B432) / Schleswig-Holstein-Straße (L 284) unterteilt sich im Wesentlichen in folgende Positionen (Gewerke):

1. Unterführungsbauwerk (Tunnel unter der B 432)
2. Verkehrsknotenbauwerk (Kreisel mit Bypässen)
3. Fußgängertunnel unter der B 432
4. Sielbau (Regen- und Schmutzwasserkanalisation)
5. Nebenflächen (Längsparkplätze, Fußwege und Radwege)
6. Beleuchtung
7. Landschaftsgestaltung (einschl. Regenrückhaltebecken)
8. Lärmvorsorge (passiver Lärmschutz)
9. sonstige Nebenanlagen (Möblierung, Wanderwege, etc.)

Von den o. g. neun Gewerken des II. BA beeinträchtigen Bauarbeiten innerhalb der Positionen 1, 2, 3 und 4 den motorisierten Individualverkehr am stärksten, da diese Tätigkeiten größtenteils in den vorhandenen und zukünftigen Fahrbahnen stattfinden müssen. Deshalb werden sich sofort nach Baubeginn (10/2009) alle Ausführungen unmittelbar auf den Fahrbahnschwerpunkt konzentrieren und für diese vier Gewerke parallel in Angriff genommen.

Restarbeiten innerhalb der Positionen 5, 6, und 9 können während der Landesgartenschau problemlos durchgeführt werden, bzw. die Positionen 7 und 8 können vollständig während der Landesgartenschau durchgeführt werden, da sie den Besucherverkehrsstrom in keiner Weise beeinträchtigen.

Der II. BA wird ebenfalls für den motorisierten Individualverkehr spätestens zum Beginn der Landesgartenschau nutzbar sein.

TOP 9.6: M 08/0458

Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht in der Ochsenzoller Straße

Herr Bosse gibt für das Amt 62 den folgenden Bericht:

Auf Initiative des ADFC (Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club) erfolgte eine Überprüfung der Radwegsituation in der Ochsenzoller Straße. Es wurde beantragt, die zwingend gebotene Radwegebenutzungspflicht aufzuheben.

Derartige Anträge entsprechen der Philosophie der Radverkehrsverbände, beruhen auf der – in Fachkreisen tlw. kontrovers diskutierten - These, dass Radfahrer auf der Straße sicherer aufgehoben sind als auf Geh- und Radwegen, und werden gegenwärtig bundesweit gestellt. Mit der inzwischen vorhandenen Rechtsprechung werden die Anträge untermauert.

Als Ergebnis der Prüfung des o.g. Antrages wurde die Benutzungspflicht des größtenteils gegenläufig gekennzeichneten kombinierten Geh- und Radweges zwischen Niendorfer Straße und Achternfelde aufgehoben. Durch diese Entscheidung ist nunmehr kein Radfahrer verpflichtet, die (tlw. durch Wurzelaufbrüche) unebene und abschnittsweise sehr schmale

Wegefläche und insbesondere im Bereich zwischen Achternfelde und Hogenfelde unvollständige Wegeführung zu nutzen. Da bauliche Maßnahmen zur Normerfüllung wegen fehlender Flächen nicht möglich waren und auch die Verkehrsbelastung deutlich unter 10.000 Kfz/24 Std. lag, wurde dem Antrag auf Aufhebung der Benutzungspflicht stattgegeben.




Die Benutzungspflicht des Geh- und Radweges zwischen Achternfelde und der Ohechaussee bleibt dagegen uneingeschränkt bestehen. Hier sind die Anordnungsvoraussetzungen zur Ausweisung einer Benutzungspflicht gegeben. Ein Radverkehr auf der Straße ist aufgrund der Verkehrsbelastungen und der Fahrbahnbreiten aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zuzulassen.

Sowohl die Polizei, als auch die AG Radverkehr waren in diesen verkehrsbehördlichen Entscheidungsprozess eingebunden.

Seitens der Verkehrsaufsicht gibt es jedoch Sicherheitsbedenken dahingehend, jeden Radfahrer - und damit auch den unsicheren Verkehrsteilnehmer (insbesondere Kinder ab 10 Jahren oder ältere Menschen) zwangsweise auf die Fahrbahn zu verweisen. Da die örtlichen Gegebenheiten eine Alternative ermöglichten, wurde mittels Beschilderung der Gehweg für Radfahrer freigegeben.

Die StVO und die die Verkehrsbehörden bindende VwV-StVO sieht zu Radverkehrsanlagen u.a. folgende Regelungen vor:

§ 2 (4) StVO

*Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Sie **müssen** Radwege benutzen, wenn die jeweilige Fahrtrichtung mit Zeichen 237 , 240  oder 241  gekennzeichnet ist. Andere rechte Radwege (Anmerkung der Verwaltung: baulich eindeutig hergestellte Radwegflächen ohne Beschilderung) dürfen sie benutzen....*

§ 2 (5) StVO

Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen, ältere Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen...

§ 41 (2) Nr.5 StVO

...wird bei Zeichen 239  durch Zusatzschild Fahrzeugverkehr zugelassen, so darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden

VwV-StVO zu § 2 (4)

9 Der Radverkehr muss in der Regel ebenso wie der Kraftfahrzeugverkehr die Fahrbahn benutzen. Die Anlage von Radwegen kommt im allgemeinen dort in Betracht, wo es die Verkehrssicherheit, die Verkehrsbelastung, die Verkehrsbedeutung der Straße oder der Verkehrsablauf erfordern. Die Kennzeichnung mit dem Zeichen 237, 240 oder 241 begründet für den Radverkehr die Radwegbenutzungspflicht.

14 ff Ist aus Verkehrssicherheitsgründen die Anordnung der Radwegbenutzungspflicht mit Z. 237, 240 oder 241 erforderlich, so ist sie, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind, vorzunehmen.

Voraussetzung für die Kennzeichnung ist, dass....

2. die Benutzung des Radweges nach der Beschaffenheit und dem Zustand zumutbar sowie die Linienführung eindeutig, stetig und sicher ist. Das ist der Fall, wenn

a) er unter Berücksichtigung der gewünschten Verkehrsbedürfnisse ausreichend breit, befestigt und einschließlich einem Sicherheitsraum frei von Hindernissen beschaffen ist. Dies bestimmt sich im allgemeinen unter Berücksichtigung

insbesondere der Verkehrssicherheit, der Verkehrsbelastung, der Verkehrsbedeutung, der Verkehrsstruktur, des Verkehrsablaufs, der Flächenverfügbarkeit und der Art und Intensität der Umfeldnutzung. Die lichte Breite (befestigter Verkehrsraum mit Sicherheitsraum) soll in der Regel dabei durchgehend betragen:

aa) Zeichen 237

- baulich angelegter Radweg

möglichst	2,00 m
mindestens	1,50 m
- Radfahrstreifen (einschließlich Breite des Zeichens 295)

möglichst	1,85 m
mindestens	1,50 m

bb) Zeichen 240

- gemeinsamer Fuß- und Radweg

innerorts mindestens	2,50 m
außerorts mindestens	2,00 m

cc) Zeichen 241

- getrennter Fuß- und Radweg für den Radweg

mindestens	1,50 m
------------	--------

In der Rechtsprechung hat sich die Auffassung durchgesetzt, das die Radwegbenutzungspflicht die Ausnahme darstellt und diese aufzuheben ist, wenn die entsprechenden Anordnungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Da die Freigabe von Gehwegen für Radfahrer nur eine Notlösung ist, nicht zur Förderung des Radverkehrs beiträgt und darüber hinaus nicht überall möglich ist, wird es dringend für erforderlich gehalten, insbesondere an den stärker belasteten Straßen beidseitig Radwege zu errichten. Nur so wird es möglich sein, jedem Radfahrer eine geeignete und sichere Verkehrsfläche anzubieten.

TOP 9.7: M 08/0406

Einrichtung von Tempo-30-Strecken auf der Ulzburger Straße nördlich der Waldstraße hier: Beschluss über einen Prüfauftrag in der Sitzung des AfSUV am 03.07.2008

Herr Bosse gibt für das Amt 60 den folgenden Bericht:

Herr Lange stellt einen Antrag für einen Prüfauftrag an die Verwaltung, dass geprüft werden soll, ob eine Tempo-30-Strecke auf der Ulzburger Straße nördlich der Waldstraße eingerichtet werden kann. Das Ergebnis ist dem Ausschuss vorzustellen.

Mit 7 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen mehrheitlich beschlossen.

Sachverhalt

Die Ulzburger Straße ist mit ca. 20.000 Kfz / 24 h eine hochfrequentierte Hauptverkehrsstraße und stellt eine zentrale Achse für die Nord-Süd-Verbindung der Stadt Norderstedt dar. Auch bei Verlagerung von Verkehren auf einen geplanten äußeren Ring verbleiben nicht unerhebliche Verkehre durch den starken Anteil an Quell- und Zielverkehren auf der Ulzburger Straße. Somit ergeben sich restriktive Ansätze für die Voraussetzung von Tempo 30-Abschnitten, die im Wesentlichen durch den § 45 Abs. 9 StVO beschrieben werden:

*Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände **zwingend geboten** ist. Abgesehen von der Anordnung von Tempo*

30-Zonen nach Absatz 1c oder Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Absatz 1d dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Abweichend vom Satz 2 dürfen zum Zwecke des Absatzes 1 Satz 1 oder 2 Nr. 3 Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs auch angeordnet werden, soweit dadurch erhebliche Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge hervorgerufen worden sind, beseitigt oder abgemildert werden können. Gefahrzeichen dürfen nur dort angebracht werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs unbedingt erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss.

Demnach kommt Tempo 30 in Frage:

1. In Wohngebieten abseits der Hauptverkehrsstraßen (Tempo 30 Zonen)

Die Ulzburger Straße wird gemäß FNP 2020 auch in Zukunft eine Hauptverkehrsstraße im Vorbehaltsnetz bleiben.

2. In verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen (zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion)

Theoretisch ist gemäß StVO eine Reduzierung der Geschwindigkeiten auf Hauptverkehrsstraßen im Kontext einer verkehrlichen / städtebaulichen Umgestaltung denkbar, wenn eine Aufenthaltsfunktion besteht. Dabei sollte die Reduzierung von Geschwindigkeiten auf definierte Streckenabschnitte beschränkt bleiben, in denen die angrenzende Bebauung eine gute Durchmischung der Nutzungen und Verkehrsarten möglich macht. Die Straßenverkehrsordnung hält dafür Instrumente wie beispielsweise den verkehrsberuhigten Geschäftsbereich vor, darüber hinaus gibt es auch in Deutschland zunehmend innovative Ansätze wie Shared Space oder Begegnungszonen (aus der Schweiz), die als Pilotprojekte realisiert werden und eine Anpassung der Geschwindigkeit auch im Zuge von Hauptverkehrsstraßen zur Folge haben. Shared Space basiert auf dem Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme unter weitgehendem Verzicht von Verkehrszeichen, es wird keine Geschwindigkeitsreduzierung angeordnet, durch die Gestaltung des Straßenraumes und das Fehlen von Verkehrsregelungen (nach dem Prinzip: „Unsicherheit schafft Sicherheit“) stellt sich aber erfahrungsgemäß eine Temporeduzierung ein. Hier wäre eine gezielte verkehrliche und städtebauliche Planung nötig, um Möglichkeiten und Zielsetzungen auszuloten.

3. Bei entsprechendem Unfalllagebild, in dem ein Zusammenhang zwischen Unfällen und Geschwindigkeit besteht

Die Ulzburger Straße weist eine Unfallstatistik auf, die ursächlich nicht mit erhöhten Geschwindigkeiten in Verbindung gebracht werden kann. Auffällig sind in der Ulzburger Straße die hohe Anzahl an Radverkehrsunfällen, wobei sich das Fahren auf den links verlaufenden Radwegen in Kreuzungen und Einmündungen als äußerst gefahrenträchtig erweist. Ein weiterer Gefahrenpunkt besteht in den Grundstückszufahrten, häufig findet ein ausfahrender Kraftfahrer erst dann ein ausreichendes Sichtfeld, wenn sich ein Teil des Fahrzeuges schon auf dem Radweg befindet. Eine Reduzierung auf Tempo 30 würde diese Gefahrenlage nicht entschärfen, da bei den vorhandenen Verkehrsstärken von rd. 20.000 Kfz täglich und Beibehaltung des vorhandenen Ausbaus die Beschilderung der benutzungspflichtigen „Radwege“ nicht aufgehoben würde.

4. Bei Luftverunreinigungen

An der Ulzburger Straße wurde in orientierenden Messungen der Lufthygienischen

Überwachung S.-H. nördlich der Waldstraße (in Höhe Hausnummer 425) im Jahr 2005 im Jahresmittel $30\mu\text{g}/\text{m}^3$ Stickstoffdioxid (NO_2) gemessen. Dies ist ein erhöhter Wert für den Luftschadstoff Stickstoffdioxid, der jedoch noch deutlich unter dem Grenzwert gemäß der 22. BImSchV von $40\mu\text{g}/\text{m}^3$ NO_2 im Jahresmittel liegt (ab 2010 gültig).

Eine Ermittlung des Feinstaubgehaltes erfolgte in diesem Straßenabschnitt nicht. Allerdings ist aufgrund der Verkehrsbelastung und der Straßenraumgestaltung ein Überschreiten der Grenzwerte für den Feinstaub nicht zu erwarten. Diese Annahme stützen die kontinuierlichen Messungen der Lufthygienischen Überwachung an der Ohechaussee in Höhe der Hausnummer 7, dem mit über 32.000 Kfz/d verkehrlich am höchsten belasteten Straßenabschnitt in Norderstedt. 2007 wurde dort ein gleitender Jahresmittelwert von $25\mu\text{g}/\text{m}^3$ für Schwebstaub (PM10) ermittelt (Grenzwert der 22. BImSchV: $40\mu\text{g}/\text{m}^3$). Daneben wurden im Jahr 2007 10 Überschreitungen der Schwelle von $50\mu\text{g}/\text{m}^3$ als 24-h-Mittelwert festgestellt; gemäß der 22. BImSchV dürfen $50\mu\text{g}/\text{m}^3$ maximal an 35 Tagen im Jahr überschritten werden.

Das im Rahmen der strategischen Umweltplanung zum FNP, VEP und LP erstellte Gutachten zur Abschätzung der aktuellen und zukünftigen Luftqualitätsgüte Norderstedts gemäß 22. BImSchV vom 20. März 2007 (Fa. METCON) weist einen möglicherweise kritischen Straßenabschnitt an der Ulzburger Straße nördlich der Waldstraße aufgrund der dort relativ geschlossenen Straßenrandbebauung und des schmalen Straßenraumprofil aus (25.900 Kfz/d). Hier wird jedoch auch in Zukunft ein maximaler NO_2 -Gehalt von etwa $27\mu\text{g}/\text{m}^3$ und Feinstaub-Gehalt von $22\mu\text{g}/\text{m}^3$ (PM10) bis 2020 prognostiziert, so dass ein Überschreiten der aktuell gültigen Grenzwerte der 22. BImSchV auch in Zukunft hier und damit auch an dem gesamten Straßenabschnitt bis zur Quickborner Straße nicht zu erwarten ist.

5. Bei Lärmbelastigungen

Im Rahmen des Lärmaktionsplanes wird ausführlich erläutert, wann aus Lärmschutzgründen eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Hauptverkehrsstraßen angeordnet werden kann. Die strategischen Lärmkarten der Lärminderungsplanung haben den Abschnitt der nördlichen Ulzburger Straße (von Rathausallee bis Quickborner Straße) als Belastungsschwerpunkt mit einem generellen Handlungsbedarf aufgrund einer hohen Lärmbelastung und einer hohen Betroffenheit (mehr als 200 Betroffene pro 100m Straße) identifiziert.

Das gilt in gleicher Weise für den Handlungsbedarf, der sich speziell aus der besonders problematischen nächtlichen Lärmbelastung ergibt. Überwiegend sind die Gebäudefronten entlang der Ulzburger Straße einer Lärmbelastung von über 70 dB(A) ganztags – ermittelt als L_{DEN} – und einer nächtlichen Lärmbelastung über 60 dB(A) – ermittelt als L_N – ausgesetzt. Die Betroffenheit wurde für die Anwohner/-innen ermittelt, die von einem Beurteilungspegel $L_{\text{DEN}} > 55\text{ dB(A)}$ betroffen sind, also Lärm jenseits der Belästigungsschwelle. Für die nächtliche Betroffenheit wurde eine Beurteilungspegel $L_N > 45\text{ dB(A)}$ zugrunde gelegt, die für einen ruhigen Schlaf maßgebliche Belastung. (Stand: Verkehrszählungen und -modell 2003 / 2004) Aufgrund von unterschiedlichen Berechnungsverfahren sind diese Werte nicht vollständig vergleichbar mit den Werten, die sich bei einer Berechnung anhand der mit den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) in Deutschland eingeführten Verfahren ergeben. Für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen müssten zunächst noch Lärmberechnungen anhand einer Einzelfallprüfung nach RLS-90 durchgeführt werden. Dabei kann es erfahrungsgemäß zu Abweichungen von $\pm 1\text{ dB(A)}$ kommen.

Die Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h zur Verstetigung und Verminderung der Verkehrsgeschwindigkeit ist ein anerkanntermaßen kostengünstiges und kurzfristig einsetzbares Instrument der Lärminderungsplanung. Sie führt zu einer spürbaren Reduzierung der Lärmbelastung um in der Regel $2,4\text{ dB(A)}$ (das

entspricht im Sinne der StVO 3 dB(A)). Sie bietet sich gerade dort an, wo aufgrund der innerstädtischen Lage keine anderen Maßnahmen mit vergleichbarer Wirkung in Frage kommen (z. B. Lärmschutzwand, lärmindernder Fahrbahnbelag).

Nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Straßenverkehrsordnung können die Straßenverkehrsbehörden u.a. Geschwindigkeitsbeschränkungen anordnen, um die Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen zu schützen. Die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007 sollen dabei als Orientierungshilfe für die Einzelfallprüfung dienen, sind jedoch nicht alleinige Entscheidungsgrundlage. Danach können sich straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen für Ballungsgebiete und Hauptverkehrsstraßen auch aus Lärmaktionsplänen nach § 47d BImSchG ergeben. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Ulzburger Straße ist in der Lärminderungsplanung zwar thematisiert worden (Gutachternvorschlag, Szenario A und B), jedoch nicht für den Bereich (direkt) nördlich der Waldstraße. Hier hatte der Gutachter die Einführung einer „grünen Welle“ bei 40 km/h in Verbindung mit entsprechenden Hinweisen vorgeschlagen. Der Lärmaktionsplan in der am 15.7.2008 beschlossenen Version sieht auf der Ulzburger Str. jedoch keinerlei Geschwindigkeitsbeschränkung vor. Stattdessen wird ein stadtgestalterischer Umbau für den Abschnitt der Ulzburger Straße von der Rathausallee bis zur Schleswig-Holstein-Straße vorgeschlagen, der 2009 mit einem integrierten städtebaulichen und verkehrlichen Konzept planerisch eingeleitet werden soll.

TOP 9.8: M 08/0437

Entwicklung Anlagevermögen Abwasser;

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 18.09.2008, TOP 7

hier: Herr Berg bittet um die Vorlage der Höhe des Anlagevermögens im Vergleich zu früheren Jahren für die Höhe der Abschreibungen

Herr Bosse gibt für das Amt 20 den folgenden Bericht:

Als Anlage ist eine Übersicht beigelegt, aus der die Entwicklung der Wiederbeschaffungszeitwerte, der Restbuchwerte, der Abschreibungen und der Zinsen für die Jahre 1999 bis 2008 ersichtlich ist.

Die Abschreibungen werden auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes ermittelt.

Der Restbuchwert ist der um die bisherigen Abschreibungen verminderte Wiederbeschaffungszeitwert.

Die Zinsen werden vom aufgebrauchten Kapital berechnet. Die Verzinsung des Kapitalanteils, der durch Beiträge aufgebracht worden ist, muss daher gegengerechnet werden. Nach dem Urteil des OVG Schleswig vom 29.01.1991 muss außerdem berücksichtigt werden, dass bei der Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung nicht allein die nach historischen Anschaffungskosten zu berechnenden Wertverluste, sondern die insgesamt erwirtschafteten Abschreibungen vom Anschaffungswert abgesetzt werden müssen.

TOP 9.9: M 08/0430

Sitzungstermine des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr im Jahr 2009

Herr Bosse gibt für das Amt 60 den folgenden Bericht:

Für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr werden von der Verwaltung in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden für das Jahr 2009 folgende Termine vorgeschlagen:

15.01.2009, 05.02.2009, 19.02.2009, 05.03.2009, 19.03.2009, 02.04.2009, 07.05.2009, 04.06.2009, 18.06.2009, 02.07.2009, 16.07.2009, 03.09.2009, 17.09.2009, 01.10.2009, 05.11.2009, 19.11.2009, 03.12.2009, 17.12.2009.

Diese Termine gelten nur dann, wenn der Ausschuss an seiner bisherigen Praxis festhält, seine Sitzungen am 1. und 3. Donnerstag eines Monats außerhalb der Schulferien durchzuführen bzw. wenn der Ausschuss keine anderen Termine vorschlägt.

TOP

9.10:

Anfrage von Frau Plaschnick zum Wohnraumkonzept

Frau Plaschnick fragt, ob das Wohnraumkonzept der Gewos der Politik zur Verfügung gestellt wird, und wann dies dann geschehen wird.

Herr Bosse antwortet, dass das Wohnungsmarktkonzept Bestandteil des ISEK ist und die Verwaltung in der nächsten Sitzung einen ersten Sachstandsbericht zum ISEK geben wird. Darüber hinaus wird das Wohnungsmarktkonzept auch der Politik zur Verfügung gestellt werden, sobald dieses fertig ausgearbeitet wurde.

TOP

9.11:

Anfrage von Herrn Engel zum Waldbühnenweg

Herr Engel fragt an, wo der Waldbühnenweg nach Fertigstellung der HAUPTERSCHLIEßUNG im Frederikspark abgebunden wird, und wie die Anlieger des Waldbühnenweges dann in diesen gelangen können.

TOP

9.12:

Anfrage von Herrn Berg zur Berichtsvorlage M 08/0437

Herr Berg bittet darum, dass die Berichtsvorlage dem Umweltausschuss zuständigkeitshalber vorgelegt wird.

TOP

9.13:

Anfrage von Herrn Berg zum Schild "Gewerbegebiet Harksheide" in der Stormarnstraße

Herr Berg berichtet von einem alten Schild mit der Aufschrift Gewerbegebiet Harksheide, dass in der Stormarnstraße beim Feuerwehrzentrum steht. Dieses Schild ist schon sehr verwittert und sollte entweder entfernt oder wieder hergerichtet werden.

TOP

9.14:

Anfrage von Herrn Mährlein zu den temporären Stellplätzen zur Landesgartenschau

Herr Mährlein fragt an, wie konkret die Aussage von Herrn Bosse ist, dass nordöstlich des LGS-Geländes auf dem Gelände einer Firma für die Zeit der LGS Besucherstellplätze eingerichtet werden.

Herr Bosse antwortet, dass er am heutigen Tage den Vertrag unterschrieben hat und dieser jetzt an die Firma zur Unterschrift geht, somit die Aussage sehr konkret ist.

TOP

9.15:

Anfrage von Herrn Mährlein zum Bereich Talatreff

Herr Mährlein fragt an, wem der erhöhte Bereich zwischen den Parkplätzen vor dem Talatreff gehört und ob es möglich ist, dort Fahnenmasten aufzustellen.

Herr Bosse antwortet, dass er davon ausgeht, dass dieser Bereich der Stadt gehört. Wenn dies der Fall ist, muss eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis beantragt werden.

TOP

9.16:

Anfrage von Herrn Mährlein zur möglichen Einrichtung einer P+R-Anlage

Herr Mährlein fragt an, ob die städtischen Flächen beim Busbahnhof Glashütte schon veräußert sind und ob es möglich ist auf diesen Flächen eine P+R-Anlage einzurichten.

TOP

9.17:

Anfrage von Herrn Dr. Pranzas zu Radverkehrsunfällen im Jahr 2007

Herr Pranzas gibt eine Anfrage der Fraktion die Linke zum Thema Radverkehrsunfälle im Jahr 2007 zu Protokoll. Die Anfrage ist als Anlage beigefügt.